

Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien für pastorale Beschäftigte in der Klinikseelsorge der Diözese Augsburg

Präambel

Begegnung – im Gespräch oder im Schweigen, geplant oder spontan, am Krankenbett oder zwischen Tür und Angel – ist das wesentliche Angebot der Klinikseelsorge. Dieses Angebot richtet sich an Patientinnen bzw. Patienten, ihre Angehörigen und an die Beschäftigten in den Kliniken und Krankenhäusern, unabhängig von der Zugehörigkeit zu einer Konfession, Kirche oder Religion. Die Wertschätzung und die Achtung eines jeden Menschen und dessen spiritueller Selbstbestimmung bilden die Grundlage jeder Begegnung.

Die Krankenhausseelsorge in der Diözese Augsburg erfolgt im Auftrag des Bischofs von Augsburg und erfordert eine besondere Qualifikation. In der Diözese Augsburg können neben Priestern, (Ständigen hauptberuflichen) Diakonen und Beschäftigten aus den pastoralen Berufsgruppen auch Personen mit dem Dienst der Seelsorge im Krankenhaus beauftragt werden, die sich die notwendigen Kompetenzen für diese Aufgabe in einer praxisbegleitenden Ausbildung angeeignet haben. Ihre Berufsbezeichnung lautet während der Berufseinführung pastorale Mitarbeiterin für die Dauer des praxisbegleitenden Ausbildungsgangs zur Klinikseelsorgerin bzw. pastoraler Mitarbeiter für die Dauer des praxisbegleitenden Ausbildungsgangs zum Klinikseelsorger und nach Abschluss der Berufseinführung pastorale Mitarbeiterin in der Klinikseelsorge bzw. pastoraler Mitarbeiter in der Klinikseelsorge.

Teil I: Ausbildungsrichtlinie

§ 1 Geltungsbereich

Die Richtlinie ist für alle pastoralen Beschäftigten in der Klinikseelsorge der Diözese Augsburg verbindlich, die sich auf die Prüfung vorbereiten und bei der Diözese Augsburg angestellt sind, und gilt in Verbindung mit dem Leitbild der Krankenhausseelsorge in der Diözese Augsburg (veröffentlicht im Amtsblatt der Diözese Augsburg Nr. 5/2000) in der jeweiligen Fassung.

§ 2 Dauer

Die Phase der Berufseinführung bzw. des praxisbegleitenden Ausbildungsganges beginnt im Oktober und umfasst die Zeit bis zur Prüfung, in der Regel (knapp) zwei Jahre.

§ 3 Zuständigkeit

Die Verantwortung für die Durchführung der Berufseinführung für pastorale Beschäftigte in der Klinikseelsorge der Diözese Augsburg (im Folgenden pastorale Beschäftigte in BE) liegt bei der Leitung der Abteilung Kranken- und Krankenhausseelsorge der Hauptabteilung II – Seelsorge.

Die Leitung der Abteilung der Kranken- und Krankenhausseelsorge überträgt die Verantwortung für die Durchführung der Berufseinführung entsprechend dem Ausbildungsplan an die Leitung des Bildungs- und Begegnungszentrum der katholischen Klinikseelsorge, Haus Tobias (im Folgenden Haus Tobias).

§ 4 Voraussetzungen für den Dienst

Für die Anstellung als pastorale Beschäftigte in BE müssen bestimmte menschliche bzw. persönliche, religiös-kirchliche und fachliche Voraussetzungen gegeben sein sowie die Bereitschaft zur Reflexion der eigenen Person und Tätigkeit.

Zu den menschlichen bzw. persönlichen Voraussetzungen gehören insbesondere:

- Stabilität und Belastbarkeit,
- Empathie, Wahrhaftigkeit und Sensibilität im Umgang mit Kranken und deren Angehörigen sowie allen Mitarbeitenden des Krankenhauses bzw. der Klinik,
- Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit,
- Beziehungsfähigkeit,
- Fähigkeit eine eigene Spiritualität im seelsorglichen Kontext zu entwickeln und zu leben,
- Fähigkeit zur adäquaten liturgischen Präsenz im jeweiligen Kontext,
- Fähigkeit zur Auseinandersetzung mit ethischen Themen und Konflikten.

Zu den religiös-kirchlichen Voraussetzungen gehören insbesondere:

- Zugehörigkeit zur Katholischen Kirche,
- persönlicher Glaube und Bemühung um eine konkrete geistliche Lebensordnung,
- Übereinstimmung mit der Glaubenslehre und Orientierung an der Lebensordnung der katholischen Kirche.

Zu den fachlichen Voraussetzungen gehören insbesondere:

- abgeschlossene Berufsausbildung, insbesondere in einem Beruf im Gesundheitswesen oder in einem anderen pädagogischen oder sozialen Beruf beziehungsweise eine für die Tätigkeit förderliche abgeschlossene Hochschulbildung (z. B. Studium der Sozialen Arbeit),
- erfolgreicher Abschluss des Grundkurses von Theologie im Fernkurs der Domschule Würzburg (Katholische Akademie Domschule Würzburg e. V.) oder einer vergleichbaren Qualifikation,
- Zusatzqualifikationen aus dem Aufbaukurs von Theologie im Fernkurs der Domschule Würzburg (Katholische Akademie Domschule Würzburg e. V.),
- Berufserfahrung im Krankenhaus oder krankenhaushnahen Arbeitsfeldern oder in sozialen Arbeitsfeldern.

§ 5 Einsatzbereiche und Anforderungen

Einsatzort ist eine als Ausbildungsstelle geeignete Stelle in einer Klinik oder in einem Krankenhaus. In der Regel erfolgt die Ausbildung nicht in einer Einrichtung, in der die Auszubildenden in einer anderen beruflichen Rolle tätig waren.

Pastorale Beschäftigte in BE lernen durch Hospitieren bei einer erfahrenen Seelsorgerin bzw. einem erfahrenen Seelsorger (nachfolgend Mentorin bzw. Mentor) das Arbeitsfeld der Krankenhausseelsorge kennen, nehmen selbständige Aufgaben in der Krankenhausseelsorge wahr und üben sich in den Dienst der Seelsorge im Krankenhaus ein.

Für die fachliche Begleitung am Einsatzort wird eine Mentorin bzw. ein Mentor beauftragt. Die Mentorin bzw. der Mentor reflektiert und plant mit der pastoralen Beschäftigten in BE bzw. dem pastoralen Beschäftigten in BE regelmäßig und kontinuierlich die konkreten Schritte der Berufseinführung im Krankenhaus. Anhand von Reflexionsbögen ordnet die Mentorin bzw. der Mentor gemeinsam mit der pastoralen Beschäftigten in BE bzw. dem pastoralen Beschäftigten in BE die jeweiligen Arbeitsfelder ein und plant die weitere Praxisausbildung. Die fachliche Begleitung umfasst mindestens ein monatliches Dienstgespräch mit der Mentorin bzw. dem Mentor sowie in regelmäßigen Abständen mit dem Dienstvorgesetzten.

§ 6 Ausbildungsinhalte und Aufgaben

- verpflichtende Teilnahme an der sechswöchigen Klinischen Seelsorge-Ausbildung (KSA-Kurs),
- verpflichtende Teilnahme am Einführungsseminar in die Klinikseelsorge,
- verpflichtende Teilnahme an Vertiefungsseminaren des Hauses Tobias u. a. zu nachfolgenden Themen:
 - Kommunikation,
 - Rolle und Rollenklarheit im Kontext Krankenhaus und am Krankenbett,
 - Ritualkompetenz im Kontext Klinik und Klinikseelsorge,
 - Tod und Sterben im Kontext Klinikseelsorge (Sprachfähigkeit, Theodizee und die Frage nach dem Warum, Tod am Anfang des Lebens),
 - Umgang mit belastenden Situationen im Kontakt Klinik und Krankenhausseelsorge (medizinethische Fragen, trauma-sensible Pastoral, Resilienz und Selbstfürsorge in Belastungssituationen),
 - Reflexion der Ausbildung,
 - verpflichtende Teilnahme an einer Datenschutzschulung,
 - verpflichtende Teilnahme an einer eintägigen Präventionsschulung gemäß Rahmenordnung Prävention,
 - verpflichtende Teilnahme an geistlichen Tagen.

Auswertungsgespräche über erste Erfahrungen finden jeweils am Ende des ersten Jahres der Berufseinführung mit der Mentorin bzw. dem Mentor, der Ausbildungsleitung für pastorale Beschäftigte in der Klinikseelsorge der Diözese Augsburg und der Leitung der Abteilung Kranken- und Krankenhausseelsorge vor Ort bzw. am Dienstort statt, um die bisherige Berufseinführung zu reflektieren und notwendige Akzente für die weitere Berufseinführung festzulegen.

§ 7 Supervision

Pastorale Beschäftigte in BE sind während der Berufseinführung verpflichtet, Supervision kennenzulernen. Sie wählen dabei die Supervisionsform (Einzel- oder Gruppensupervision), die Supervisorin bzw. den Supervisor und den Zeitpunkt des Beginns. Mindestens drei Einheiten Supervision sind nachzuweisen.

Nach dieser Kennenlernphase können pastorale Beschäftigte in BE Supervision ihren Bedürfnissen und Anforderungen entsprechend fortführen.

Teil II: Prüfungsrichtlinie

Ziel der Prüfung ist der Nachweis der Befähigung zur Ausübung des pastoralen Dienstes als pastorale Mitarbeiterin in der Klinikseelsorge bzw. pastoraler Mitarbeiter in der Klinikseelsorge.

§ 1 Zuständigkeit

Für die Organisation und den Ablauf der Prüfung ist die Leitung der Abteilung Kranken- und Krankenhausseelsorge der Hauptabteilung II – Seelsorge, zuständig.

Die Leitung der Abteilung der Kranken- und Krankenhausseelsorge überträgt die Verantwortung für die Organisation und den Ablauf der Prüfung an die Leitung des Bildungs- und Begegnungszentrum der katholischen Klinikseelsorge, Haus Tobias (im folgenden Haus Tobias).

§ 2 Prüfungskommission und deren Mitglieder

Die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung verantwortet die Prüfungskommission, die sich aus folgenden Mitgliedern zusammensetzt:

- Leitung der Abteilung Kranken- und Krankenhausseelsorge,
- Leitung des Bildungs- und Begegnungszentrum der katholischen Klinikseelsorge, Haus Tobias,
- Ausbildungsleitung für pastorale Beschäftigte in der Klinikseelsorge der Diözese Augsburg,
- eine Person aus dem Kreis der Mentorinnen bzw. Mentoren,
- ein Mitglied des Sprecherkreises der Arbeitsgemeinschaft der Krankenhausseelsorge der Diözese Augsburg,
- Vertreterin bzw. Vertreter der Prüfungskandidaten.

§ 3 Vorsitz der Prüfungskommission

Die Prüfungskommission wählt aus ihren Mitgliedern die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden. Die Vertretung der Prüfungskandidaten kann nicht gewählt werden.

§ 4 Aufgaben der Prüfungskommission

Die Prüfungskommission ist zuständig

- für die Entscheidung über Anerkennung von Ausbildungszeiten und Prüfungsleistungen sowie Nachholung fehlender Ausbildungsleistungen,
- für die Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung bzw. über die Wiederholung der Prüfung,
- für die Festlegung der Note,
- für die Entscheidung über Einsprüche sowie die verbindliche Auslegung der Prüfungsrichtlinie.

§ 5 Bewerbung zur Prüfung

Pastorale Beschäftigte in BE melden sich nach Aufforderung der Ausbildungsleitung schriftlich zur Prüfung an. Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist, dass alle pastoralen Aufgaben während der Berufseinführung ordnungsgemäß ausgeführt wurden und eine regelmäßige Teilnahme an den angeordneten Ausbildungseinheiten stattgefunden hat.

§ 6 Zulassung zur Prüfung

Über die Zulassung entscheidet die Prüfungskommission. Die Entscheidung wird den pastoralen Beschäftigten in BE schriftlich mitgeteilt und bei Ablehnung begründet.

§ 7 Verhinderung und Versäumnis

Kann eine an der Prüfung teilnehmende Person aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, die Prüfung nicht ablegen, so muss die Prüfung innerhalb einer von der Prüfungskommission zu bestimmenden Frist nachgeholt werden. Die Gründe der Verhinderung sind unverzüglich der Leitung der Abteilung Kranken- und Krankenhausseelsorge schriftlich mitzuteilen und glaubhaft zu machen, im Krankheitsfall durch ein ärztliches Attest. Die Prüfungskommission stellt fest, ob eine von der an der Prüfung teilnehmenden Person nicht zu vertretende Verhinderung vorliegt. Versäumt eine an der Prüfung teilnehmende Person die Prüfung ohne ausreichende Entschuldigung, so wird die Prüfung mit „nicht ausreichend“ (§ 9) bewertet. Damit gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Prüfung kann auf Antrag einmal wiederholt werden.

§ 8 Prüfungsleistungen

- Schriftliche Ausarbeitung zur Präsentation eines Themas aus dem Schwerpunktbereich; diese ist der Ausbildungsleitung mindestens sieben Werktage vor dem Prüfungstermin vorzulegen.
- Präsentation dieses Themas aus dem Schwerpunktbereich (Dauer: 20 Minuten).
- Fachgespräch bezüglich Inhalte der verschiedenen Seminareinheiten in Verbindung mit der Erfahrung des Praxisfeldes (Dauer: 15 Minuten).

Die Prüfungen finden am Ende der Berufseinführung statt und werden von der Leitung der Abteilung Kranken- und Krankenhausseelsorge, der Ausbildungsleitung für pastorale Beschäftigte in der Klinikseelsorge der Diözese Augsburg und einem Mitglied des Sprecherkreises der Arbeitsgemeinschaft der Krankenhausseelsorge der Diözese Augsburg abgenommen. Der Termin wird spätestens vier Wochen vorher bekanntgegeben.

Nach den Prüfungen legen die Prüferinnen und Prüfer nach Beratung die Noten (§ 9) fest. Das Prüfungsergebnis wird im Anschluss an die Beratung mitgeteilt.

Die Leistungen sind bestanden, wenn als Ergebnis jeweils mindestens die Note ausreichend (§ 9) erzielt wurde. Bei Nichtbestehen kann die Leistung auf Antrag im folgenden Jahr einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Wiederholung bzw. erneute Zulassung ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der Leitung der Prüfungskommission zu stellen. Über die Zulassung entscheidet die Prüfungskommission.

§ 9 Notenstufen

Die einzelnen Prüfungsleistungen werden ausschließlich mit folgenden Notenstufen bewertet:

- 1,0 / 1,3 = sehr gut,
- 1,7 / 2,0 / 2,3 = gut,
- 2,7 / 3,0 / 3,3 = befriedigend,
- 3,7 / 4,0 / 4,3 = ausreichend,
- 4,7 / 5,0 / 5,3 = nicht ausreichend.

§ 10 Gesamtnote

Die Gesamtnote setzt sich aus den Ergebnissen der schriftlichen Ausarbeitung zur Präsentation eines Themas aus dem Schwerpunktbereich, der Präsentation dieses Themas aus dem Schwerpunktbereich und dem Fachgespräch zu je drei gleichen Teilen zusammen. Der errechnete Durchschnitt bildet die Gesamtnote, die ausschließlich mit den ersten beiden Dezimalstellen (ohne Rundung) angegeben wird.

Für die Gesamtnote gelten die folgenden Notenstufen: 1,00 – 1,50 = sehr gut,

- 1,51 – 2,50 = gut,
- 2,51 – 3,50 = befriedigend,
- 3,51 – 4,50 = ausreichend, ab 4,51 = nicht ausreichend.

§ 11 Mitteilung der Ergebnisse

Über das Ergebnis der Prüfung wird ein schriftliches Zertifikat erstellt.

Schlussbestimmung

Diese Ausbildung- und Prüfungsrichtlinien treten rückwirkend zum 01.10.2024 in Kraft und gelten für alle pastoralen Beschäftigten in der Klinikseelsorge in Berufseinführung, die ab diesem Zeitpunkt die Berufseinführung begonnen haben. Die Richtlinien sind bis zum 31.08.2026 befristet.